



DIE INDUKTIONSPHASE NEU 2022/2023

gemäß der Dienstrechtsnovelle 2022 (BGBl 2022/137 vom 28.7.2022)

Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben für die Schulleitung, die Mentorin/den Mentor und die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase

DER ANWENDUNGSBEREICH

- Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Volksschulen
- Landesvertragslehrpersonen an Mittelschulen
- Landesvertragslehrpersonen an Sonderschulen
- Landesvertragslehrpersonen an Polytechnischen Schulen
- Landesvertragslehrpersonen an Berufsschulen

WAS ist die INDUKTIONSPHASE? § 5 Abs. 1 LVG

Die Induktionsphase dient der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt und wird durch eine Mentorin oder einen Mentor begleitet.

WANN muss die INDUKTIONSPHASE absolviert werden? § 5 Abs. 2 LVG

Mit dem Dienstantritt als Landesvertragslehrperson beginnt Induktionsphase.

Die Landesvertragslehrpersonen, die bei Dienstantritt den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses vorlegen.

WER absolviert KEINE INDUKTIONSPHASE § 5 Abs. 12 LVG

- Landesvertragslehrpersonen, die die Induktionsphase erfolgreich abgeschlossen haben.
- Landesvertragslehrpersonen, die eine mindestens EINJÄHRIGE Lehrpraxis im Ausmaß einer Vollbeschäftigung oder einer Teilbeschäftigung von mindestens 25% an einer oder mehrerer Schulen aufweisen.
- Landesvertragslehrpersonen, die eine mindestens EINJÄHRIGE Lehrpraxis im Ausmaß einer Vollbeschäftigung oder einer Teilbeschäftigung von mindestens 25% an einer vergleichbaren Schule in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufweisen.

WER ist in der AUSBILDUNGSPHASE & muss die INDUKTIONSPHASE absolvieren? § 7 Abs. 1 LVG

- Die Landesvertragslehrpersonen, die noch KEINEN Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Studiums vorlegen können, sind in der Ausbildungsphase sind.
- Die Landesvertragslehrpersonen beginnen ihr Dienstverhältnis mit der Ausbildungsphase und absolvieren zeitgleich die Induktionsphase.
- Die Landesvertragslehrperson in der Ausbildungs- & Induktionsphase hat berufsbegleitend das erforderliche Bachelor-Lehramtsstudium zu absolvieren (*innerhalb von 5 Jahren gemäß § 3 Abs. 4 LVG*)
- Die Landesvertragslehrperson in der Ausbildungs- & Induktionsphase hat berufsbegleitend die erforderliche ergänzende pädagogisch-didaktische Ausbildung zu absolvieren. (*innerhalb von 5 Jahren gemäß § 3 Abs. 4 LVG*)

Anmerkung:

- Berufsschullehrpersonen kann für ihre berufsbegleitend zu absolvierende Ausbildung zur Berufsschullehrperson für den Besuch von Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule eine Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung im Gesamtausmaß von bis zu 22 Wochen oder höchstens 110 Tagen, soweit dies für die Präsenz an der Pädagogischen

Hochschule erforderlich ist, unter Beibehaltung des Entgeltes gewährt werden. (§ 7 Abs. 5 LVG)

WANN endet die AUSBILDUNGSPHASE? § 7 Abs. 3 LVG

- Die Ausbildungsphase endet mit dem Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Studiums, rückwirkend mit Ablauf des Monats, in dem die Beurteilung der letzten Prüfung, Lehrveranstaltung oder wissenschaftlichen Arbeit dieses Studiums erfolgt ist.
- Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Studiums ist durch die Landesvertragslehrperson unverzüglich der Personalabteilung der BD mit den entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.
- Mit erfolgreicher Beendigung des Abschlusses des Studiums wird der Sondervertrag der Landesvertragslehrperson in einen Regelvertrag umgewandelt.
- Diese Mitteilung über die Vertragsänderung ergeht von der BD an die Landesvertragslehrperson.

Das MASTERSTUDIUM

- Anschließend an die Ausbildungsphase ist das auf das berufsbegleitend abzuschließende Lehramtsstudium aufbauende Masterstudium zu absolvieren.

WANN beginnt und endet die INDUKTIONSPHASE? § 5 Abs. 2 LVG

<i>BEGINN der INDUKTIONSPHASE</i>	<i>ENDE der INDUKTIONSPHASE</i>
<i>mit Dienstantritt</i>	<i>Nach spätestens 12 Monaten</i>
<i>oder</i>	
<i>mit Dienstantritt bis spätestens dem ersten Schultag nach den Herbstferien</i>	<i>mit Ende des entsprechenden Schuljahres</i>

VORZEITIGE Beendigung der Induktionsphase bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Induktionsphase § 5 Abs. 3 LVG

- Die Schulleitung berichtet über den Verwendungserfolg der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase zum Ende des Dienstverhältnisses an die Personalstelle der BD.
- Die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase nimmt zum Verwendungsbericht der Schulleitung Stellung

VORZEITIGE Beendigung der Induktionsphase VOR Ablauf der Induktionsphase § 5 Abs. 4 LVG

- Die Schulleitung kann nach einer mindestens sechsmonatigen unterrichtlichen Verwendung der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase schriftlich den erbrachten Verwendungserfolg der Vertragslehrperson an die Personalabteilung der BD vorlegen.
- Die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase nimmt zum Bericht des erbrachten Verwendungserfolges der Schulleitung Stellung.
- Die Personalabteilung der BD beendet unverzüglich die Induktionsphase der Vertragslehrperson.
- Die Personalstelle informiert die Schulleitung und die Landesvertragslehrperson über die VORZEITIGE Beendigung der Induktionsphase.
- Die Landesvertragslehrperson hat bis zum Zeitpunkt des ursprünglichen Endes ihrer Induktionsphase weiterhin an den Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen teilzunehmen.

UNTERBRECHUNG der INDUKTIONSPHASE § 5 Abs. 5 LVG | Das Beschäftigungsverbot § 3 Abs. 1

- Das Beschäftigungsverbot unterbricht den Ablauf der Induktionsphase.

- Wenn die vorgesehene Dauer für die Induktionsphase nicht erreicht oder
- das Dienstverhältnis vor der Erreichung der für die Induktionsphase vorgesehenen Dauer vorzeitig beendet wird, muss die Induktionsphase im Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber bis zum vorgesehenen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten fortgesetzt werden.

DIE PERSONALABTEILUNG der Bildungsdirektion

- Bei einer vorzeitigen Beendigung der Induktionsphase übermittelt die Schulleitung der BD den Bericht über Verwendungserfolg.
- Die Personalabteilung der BD beendet unverzüglich die Induktionsphase der Vertragslehrperson.
- Die Personalabteilung der BD informiert die Schulleitung und die Landesvertragslehrperson über die VORZEITIGE Beendigung der Induktionsphase.
- Die Personalabteilung der BD beendet die Ausbildungsphase der Vertragslehrperson mit dem Erhalt des Nachweises des erfolgreichen Abschlusses des Studiums, rückwirkend mit Ablauf des Monats, in dem die Beurteilung der letzten Prüfung, Lehrveranstaltung oder wissenschaftlichen Arbeit dieses Studiums erfolgt ist.
- Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Studiums ist durch die Landesvertragslehrperson unverzüglich der Personalabteilung der BD mit den entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

DIE SCHULLEITUNG

Übermittlung an die Personalabteilung der BD

Vorzeitige Beendigung der Induktionsphase aufgrund des erbrachten Verwendungserfolges der Landesvertragslehrperson:

- Die Schulleitung kann nach einer mindestens sechsmonatigen unterrichtlichen Verwendung der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase schriftlich den erbrachten Verwendungserfolg der Vertragslehrperson an die Personalabteilung der BD vorlegen und eine VORZEITIGE BEENDIGUNG der Induktionsphase nach erbrachten Verwendungserfolg der Landesvertragslehrperson erwirken.
- Die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase nimmt zum Verwendungsbericht der Schulleitung Stellung
- Die Personalstelle informiert die Schulleitung und die Landesvertragslehrperson über die VORZEITIGE Beendigung der Induktionsphase

Beendigung der Induktionsphase

- Die Schulleitung übermittelt bis spätestens zwei Monate vor Beendigung der Induktionsphase der Landesvertragslehrperson (10 Monate nach Dienstantritt oder bei Dienstantritt bis zum ersten Schultag nach den Herbstferien bis 30. April) den Bericht über den Verwendungserfolg der Landesvertragslehrperson

Schulleitung & Koordination des Mentorings § 6 Abs. 4 LVG

- Der Schulleitung obliegt die Koordination des Mentorings an der Schule
- Die Schulleitung hat sich regelmäßig bei den Mentorinnen/den Mentoren über den aktuellen Stand der Induktionsphase der Vertragslehrperson zu informieren.
- Die Schulleitung hat drei- bis viermal je Semester die Mentorinnen/ Mentoren und die in der Induktionsphase befindlichen Landesvertragslehrpersonen zu gemeinsamen Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen an der Schule einzuberufen
- Die Schulleitung nimmt an den Besprechungen nach Möglichkeit selbst teil.

- Bei der Erstreckung der Induktion auf mehrere Schulen sind die gemeinsamen Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen an einem der Schulstandorte durch eine der zuständigen Schulleitungen zu organisieren.

Schulleitung & Mentorin/Mentor

- Die Schulleitung trifft die Einteilung einer Mentorin/eines Mentors für jede Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase.
- Die Schulleitung teilt Lehrpersonen als Mentorin/ Mentor der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase bis zum Ende des Schuljahres (bei Dienstantritt der Landesvertragslehrperson bis einen Schultag nach den Herbstferien) oder bis längstens zum Ende der Induktionsphase der Landesvertragslehrperson zu.
- Die Schulleitung kann der Mentorin/dem Mentor gleichzeitig bis zu drei Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase zuweisen.
- Bei schulübergreifender Einteilung einer Mentorin/eines Mentors oder mehrerer Mentorinnen/Mentoren geschieht dies im Einvernehmen mit den betroffenen Schulleitungen.
- Die Schulleitung muss bei der Einteilung einer Mentorin/eines Mentors über den Dienstort hinaus, die Zustimmung der betroffenen Mentorin/des betroffenen Mentors einholen. §5(8)
- Die Schulleitung teilt bei Abwesenheit der Mentorin/des Mentors von mehr als einem Monat vom Dienst eine andere LP als Mentorin/der Mentor ein §5 Abs.9 LVG

SCHULLEITUNG & LANDESVERTRAGSLEHRPERSON in der Induktionsphase

Der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase

- wird bei der Erfüllung der Aufgaben in der Induktionsphase eine Wochenstunde der zwei zu erbringenden Wochenstunden angerechnet (23. /24. WST). (§ 5 Abs. 10 LVG)

Die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase,

- die über eine Lehramtsausbildung verfügt, ist im Rahmen ihrer Lehrbefähigung zu verwenden.

Die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase

- ist NICHT für die Funktion einer Klassenvorständin/eines Klassenvorstandes heranzuziehen
Anmerkung | Im SCHULJAHR 2022/2023 kann Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase für die Funktion einer Klassenvorständin/ eines Klassenvorstandes aus organisatorischen Gründen herangezogen werden.
- ist nicht für dauernde MDL heranzuziehen.
- kann als Klassenlehrerin/ Klassenlehrer in der Volksschule und Sonderschule tätig sein.

SCHULLEITUNG & VERWENDUNGSERFOLG der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase

- Die Schulleitung erstellt den Bericht über den Verwendungserfolg der in der Induktionsphase unterliegenden Landesvertragslehrperson
- Die Schulleitung hat deren Unterricht in einem für eine zuverlässige Beurteilung erforderlichen Ausmaß zu hospitieren.
- Die Schulleitung hat sich über deren sonstigen Verwendungserfolg bei der zugeteilten Mentorin/dem zugeteilten Mentor zu informieren.
- Die Schulleitung hat soweit erforderlich die der Induktionsphase unterliegenden Landesvertragslehrpersonen zu beraten und zu unterstützen.

DIE MENTORIN | DER MENTOR

WER kann zur MENTORIN/zum MENTOR eingeteilt werden? § 6 Abs. 1 LVG

Voraussetzung für die Einteilung zur Mentorin/ zum Mentor durch die Schulleitung

- ist eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Lehrperson an einer Schule und
- die Absolvierung des Hochschullehrganges „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ oder eines vergleichbaren Hochschullehrganges im Umfang von mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten.

Anmerkung | Bis zum Schuljahr 2029/2030 dürfen auch Landesvertragslehrpersonen als Mentorinnen oder als Mentoren eingesetzt werden, die

- eine fünfjährige erfolgreiche Verwendung als Besuchs- oder Praxischullehrkraft aufweisen oder
- für diese Tätigkeit auf Grund ihrer bisherigen Verwendung insbesondere in den Bereichen Team- und Personalentwicklung sowie auf Grund ihrer Kommunikationsfähigkeit besonders geeignet sind.

Die Mentorin/der Mentor

- Die zur Mentorin/der Mentor begleiten die eingeteilten Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase §6 Abs.2 LVG
- Die Schulleitung teilt Lehrpersonen als Mentorin/der Mentor Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase zu.
- Der Mentorin/dem Mentor dürfen gleichzeitig bis zu drei Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase zugewiesen werden.
- Die Mentorin/der Mentor oder mehrere Mentorinnen/Mentoren können schulübergreifend im Einvernehmen mit den betroffenen Schulleitungen eingeteilt werden. §5 Abs.8 LVG
- Die Einteilung der Mentorin/des Mentors über den Dienort hinaus, bedarf der Zustimmung der betroffenen Mentorin/des betroffenen Mentors §5 Abs.8 LVG
- Bei Abwesenheit der Mentorin/des Mentors von mehr als einem Monat vom Dienst teilt die Schulleitung eine andere LP als Mentorin/der Mentor §5 Abs.9 LVG

Begleitung der Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase durch die Mentorin/den Mentor § 6 Abs.2 LVG

- Beratung bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts §6 Abs.3 LVG)
- Analyse und Reflektion der Tätigkeit Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase in Unterricht und Erziehung §6 Abs.3 LVG)
- Anleitung der Tätigkeit der Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase im erforderlichen Ausmaß §6 Abs.3 LVG)
- Beratung bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts §6 Abs.3 LVG)
- Analyse und Reflektion der Tätigkeit Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase in Unterricht und Erziehung §6 Abs.3 LVG)
- Unterstützung der Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase in der beruflichen Entwicklung und bei der Bewältigung der beruflichen Anforderungen
- Hospitation des Unterrichts der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase im erforderlichen Ausmaß
- Einführung der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase in die Spezifika des Schulstandorts
- Vermittlung der aktuellen Schwerpunkte der Schulentwicklung des Schulstandortes

DIE LANDESVERTRAGSLEHRPERSON in der INDUKTIONSPHASE

Die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase § 5 Abs. 10 LVG

- arbeitet mit der Mentorin/dem Mentor zusammen.
- richtet ihre Tätigkeit entsprechend den Vorgaben der Mentorin/des Mentors aus.
- beobachtet nach Möglichkeit den Unterricht anderer Lehrpersonen.
- nimmt an Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen und Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule teil.

Anmerkung | SCHULJAHR 2022/2023

- *Die Landesvertragslehrperson, deren Dienstverhältnis mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 oder zu einem späteren Zeitpunkt des Schuljahres 2022/2023 beginnt, hat die einführenden Lehrveranstaltungen im Laufe des Schuljahres 2022/2023 zu absolvieren §32 Abs. 35 LVG*

Ab dem Schuljahr 2023/2023 soll der Landesvertragslehrperson für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule für die jeweilige belegte Veranstaltungswoche (5-10 Tage) ein Entgelt in der Höhe von 6,25% des für die Entlohnungsstufe 1 vorgesehenen Monatsentgeltes § 7 Abs. 6 LVG gebühren.

- Es ist rechtzeitig vor der Veranstaltungswoche ein Ansuchen um Freistellung unter Entfall der Bezüge mit den Inskriptionsbestätigungen der Lehrveranstaltungen an die Personalstelle zu stellen.

Der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase

- wird bei der Erfüllung dieser Aufgaben eine Wochenstunde der zwei zu erbringenden Wochenstunden angerechnet (23./24. WST).

Die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase,

- die über eine Lehramtsausbildung verfügt, ist im Rahmen ihrer Lehrbefähigung zu verwenden
- ist nicht in der Funktion einer Klassenvorständin/eines Klassenvorstandes heranzuziehen

Anmerkung: Im SCHULJAHR 2022/2023: Die Landesvertragslehrperson kann für die Funktion einer Klassenvorständin/eines Klassenvorstandes aus organisatorischen Gründen herangezogen werden.

Die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase,

- ist nicht für dauernde MDL heranzuziehen
- kann als Klassenlehrerin/ Klassenlehrer in der Volksschule und Sonderschule tätig sein

